

Lokal 3. 1998

Satzung von Pray Nürnberg

Amtsgericht Nürnberg Registergericht	
Eing.	12. Mai 1998
.....Abschr.Bell.

§1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Pray Nürnberg. Er erlangt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der Verbreitung christlichen Gedankenguts über Medien. Dabei soll ein eigener Radiosender im Nürnberger Lokalfunk betrieben werden. Hierbei verfolgt der Verein keinerlei kommerzielle Interessen. Insbesondere sollen die Aktivitäten der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (K.d.ö.R.) publiziert und christliche Werte verbreitet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .

§3 Mitgliedereintritt

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand (§7) zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung
- d) Streichung aus der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§7).

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß des Gesamtvorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluß steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand (§7) des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Art, Höhe und Fälligkeit von evtl. sonstigen Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der vertretungsberechtigte Vorstand nach §26 BGB
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§7 vertretungsberechtigter Vorstand nach §26 BGB

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand nach §26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden und
- c) nach Beschluß der Mitgliederversammlung folgender weiterer Gesamtvorstandsmitglieder:
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer und
 - einem Pastor der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (K.d.ö.R.).

Der Gesamtvorstand ist verantwortlich, die Aufgaben des Vereins zu koordinieren und auf die verschiedenen Vereinsmitglieder zu übertragen.

Die Wahl des Gesamtvorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist.

Das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Sollte kein Pastor der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten (K.d.ö.R.) Vereinsmitglied oder zur Übernahme dieser Aufgabe bereit sein, bestimmen die Mitglieder ein freies Mitglied an diese Stelle des Gesamtvorstandes.

§9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§7) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder
- c) die Wahl der neuen Gesamtvorstandsmitglieder
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) die Festsetzung des Beitrags und evtl. sonstiger Gebühren
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über sonstige Anträge

§10 Beschlußfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Zweckänderungen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§11 Beurkundung der Beschlüsse

Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, genügt es, wenn der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift unterschreibt.

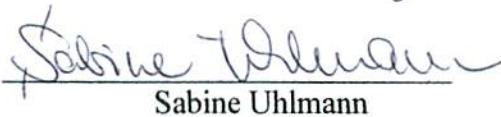
Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Auflösung des Vereins über die Bestellung der Liquidatoren und den Anfallberechtigten. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten einzeln.

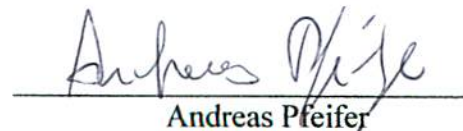
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die STIMME DER HOFFNUNG e.V., Am Elfengrund 66, 64297 Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Stimme der Hoffnung ist ein Medienzentrum der Gemeinschaft der Siebentags-Adventisten (K.d.ö.R.).

23.04.98

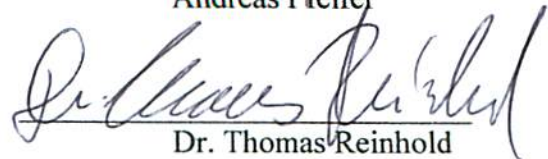

 Claudia Krauß


 Jochen Klauß


 Sabine Uhlmann


 Andreas Pfeifer


 Dr. Hannelore Reinhold

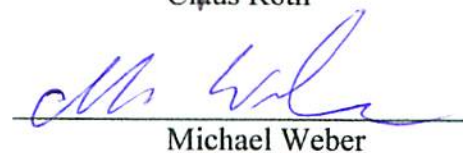

 Dr. Thomas Reinhold


 Edith Nehls


 Tobias Nehls


 Ruth Müller


 Claus Roth


 Michael Weber

Die Satzung ~~Satzungsänderung~~ wurde am 21.7.98
in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Nürnberg unter VR 3155 eingetragen
Nürnberg, 24. Juli 1998

Amtsgericht - Registergericht

~~Rechtspfleger~~ Pileghardt Pfelehard
Justizangestellte

